



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

07.09.2018

53. Jahrgang, Nr. 9



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018	91
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018	92
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Deggendorf durch das Deckblatt Nr. 41 im Bereich Immersbühl; hier: Bekanntmachung des Änderungs- und Billigungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	95
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 144 „SO Graflinger Straße I“ Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 27 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses; Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 30 (§ 6 Abs. 5 BauGB);	97
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Itzling III“ im beschleunigtem Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 b, § 13 a BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 b, § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;	99
Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in Deggendorf, Färbergraben 28, auf dem Grundstück Fl.Nr. 397/2 der Gemarkung Deggendorf (Bauplan-Nr.: V- 2017-32) Vorbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.07.2018 – SG 40/km-ha (Bauplan-Nr. V-2017-32)	101

STADT DEGGENDORF

BEKANNTMACHUNG
über die Wahlkreisvorschläge
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl
am 14. Oktober 2018

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl** im **Wahlkreis Niederbayern** wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 36/18 vom 07. September 2018 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen, außer Samstagen während der Dienststunden

Montag, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag, von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

beim Wahlamt der Stadt Deggendorf, EG, Zimmer-Nr. 22, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl** in **allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.wahlen.bayern.de) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 14. Oktober 2018“ veröffentlicht.

Deggendorf, 07. September 2018

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister

STADT DEGGENDORF

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stadt Deggendorf

wird in der Zeit vom **Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

Montag, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag, von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadt Deggendorf,
Wahlamt, EG, Zimmer-Nr. 022 (barrierefrei),
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis **spätestens Freitag, 28. September 2018, 12:00 Uhr** bei

der Stadt Deggendorf, Wahlamt, EG, Zimmer-Nr. 022, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 201 Deggendorf

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15:00 Uhr

bei der Stadt Deggendorf, EG, Zimmer Nr. 011, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15:00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Deggendorf, 07. September 2018

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Deggendorf durch
das Deckblatt Nr. 41 im Bereich Immersbühl;**

**hier: Bekanntmachung des Änderungs- und Billigungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf im Bereich Immersbühl durch das Deckblatt Nr. 41 zu ändern.

Der Bereich Immersbühl, westlich des Stadtteiles Fischerdorf zwischen der St 2074 im Süden, der Bahnlinie Plattling - Bayerisch-Eisenstein im Westen, dem Donaudeich im Norden und der A 92 im Osten, ist im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist es, die Ansiedlung von Einrichtungen der Technischen Hochschule und damit in Zusammenhang stehende Nutzungen wie studentische Wohnanlagen und zudem nicht emittierende Gewerbe- und Büroeinheiten vorzubereiten, sowie durch ein Sondergebiet „Einzelhandel“ die Möglichkeit einer wohnortnahen Versorgung mit Lebensmitteln zu schaffen.

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.07.2018 den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 41 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.07.2018 gebilligt.

Der Änderungs – und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten liegt der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 41 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung und Umweltbericht während der Zeit

vom 17. September 2018 bis einschließlich 16. Oktober 2018

in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus

In dieser Zeit hat jedermann die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Zusätzlich hierzu wird an einem **Erörterungstermin**, an dem jeder Bürger teilnehmen kann, die Planung erläutert.

Dieser findet am **Dienstag, 18.09.2018 um 16:00 Uhr** im Mehrzweckraum III (Nebengebäude des Neuen Rathauses – Sitzungstrakt – in der Franz-Josef-Strauß-Straße 3) der Stadt Deggendorf statt.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über die Deckblattänderung unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 29.08.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 144 „SO Graflinger Straße I“

**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 27
im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ;

**Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschafts-
planes durch das Deckblatt Nr. 30 (§ 6 Abs. 5 BauGB);**

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 144 „SO Graflinger Straße I“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 10.05.2017 als Satzung beschlossen.

Parallel hierzu hat der Deggendorfer Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2017 das Deckblatt Nr. 27 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf mit Erläuterungs- und Umweltbericht in der Fassung vom 05.10.2016 festgestellt.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 04.07.2018 Aktenzeichen RNB- 34-4621.5-3-7 die Genehmigung.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird wirksam.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 10.5.2017 und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie den geänderten Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich Erläuterungs- und Umweltbericht in der Fassung vom 05.10.2016 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 29.08.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Itzling III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 b, § 13 a BauGB,

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 b, § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Deggendorfer Stadtrat hat am 24.10.2016 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 151 „Itzling III“ im Parallelverfahren mit dem Deckblatt Nr. 36 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan aufzustellen.

In seiner Sitzung vom 30.07.2018 hat der Deggendorfer Stadtrat diesen Beschluss aufgehoben, da nun die Voraussetzungen für die Anwendung des neu geschaffenen § 13 b BauGB vorliegen.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 beschlossen, für den Bereich des Grundstücks mit den Fl.Nrn. 154, 1173 und Teilfläche aus 1087/3 der Gemarkung Mietraching und Itzling erneut den Bebauungsplan Nr. 151 „Itzling III“ aufzustellen.

Dieser soll im „beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 b BauGB:

- Die überbaubare Grundfläche ist kleiner als 10.000 m².
- Es ist Wohnbebauung vorgesehen
- Die geplante neue Bebauung schießt sich an bestehende, im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.

Es gelten die Vorschriften des § 13 a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 29.05.2018 in seiner Sitzung am 28.06.2018 gebilligt. Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 151 „Itzling III“ mit Begründung in der Fassung vom 29.05.2018 liegt während der Zeit

vom 17. September 2018 bis einschließlich 16. Oktober 2018

in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

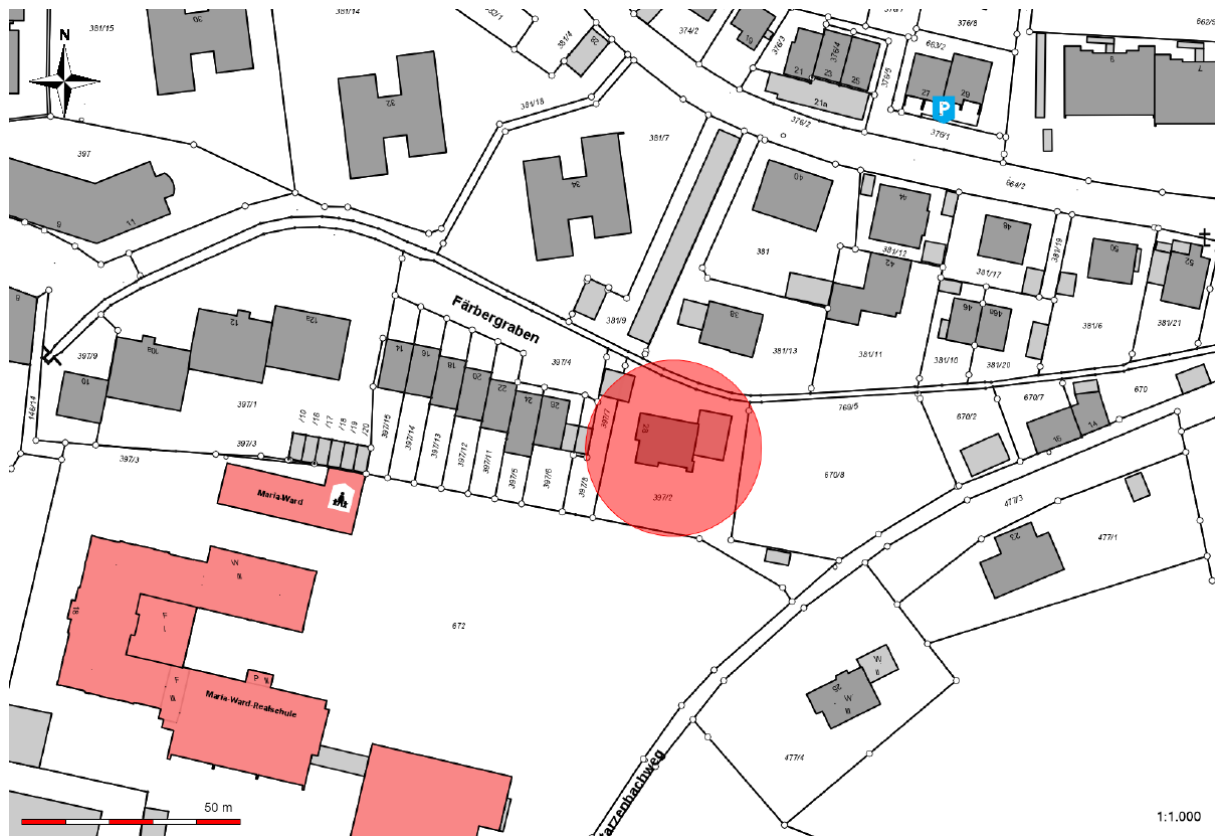
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 27.08.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in Deggendorf, Färbergraben 28,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 397/2 der Gemarkung Deggendorf
(Bauplan-Nr.: V-2017-32)**

Vorbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.07.2018 – SG 40/km-ha (Bauplan-Nr. V-2017-32)

1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 23.07.2018, SG 40/km-ha (Bauplan-Nr. V-2017-32) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage am Färbergraben 28, auf dem Grundstück Fl.Nr. 397/2 der Gemarkung Deggendorf in Aussicht gestellt.
2. Der Vorbescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.

4. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der

Stadt Deggendorf
Sachgebiet 40 – Bauverwaltung, Bauordnung
Neues Rathaus
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf
Zimmer 225
Telefon 0991/2960-405

bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, das ist der 08.10.2018, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Bescheid sowie die genehmigten Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 29.08.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Günther Pammer
Zweiter Bürgermeister